

Sozialhilfe: Abrechnung über den Tod hinaus

MITUNTER VERWEIGERN SOZIALÄMTER DIE VERGÜTUNG ERBRACHTER LEISTUNGEN, WEIL DER PATIENT VERSTORBEN IST. DIESER PRAXIS HAT DAS BUNDESSOZIALGERICHT EINEN RIEGEL VORGESCHOBEN UND ENTSCHEIDEN, DASS DER ANSPRUCH GEGEN DEN SOZIALHILFETRÄGER IN VIELEN FÄLLEN AUCH NACH DEM TOD DES PATIENTEN BESTEHT.



Von Julia Lückhoff

Ambulante Dienste haben nicht das Recht, die noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ihrer verstorbenen Patienten zur Bewilligung der Sozialhilfeleistung weiterzuführen. Das Bundessozialgericht (BSG) begründet das damit, dass die Regelung in § 19 Abs. 6 SGB XII nur auf stationäre Einrichtungen Anwendung findet. Die Leistungen zur häuslichen Pflege, die ambulante Dienste erbringen, sind nach der Meinung des BSG keine „Leistungen für Einrichtungen“. Der Gesetzgeber unterscheidet schon bei der Begriffsbestimmung zwischen „Leistungen außerhalb von Einrichtungen“, also ambulanten Leistungen und Leistungen in Einrichtungen, also teilstationären oder stationären Leistungen.

ZAHLUNGSPFLICHT ENDET NICHT MIT DEM TOD DES PATIENTEN

Mit dieser Begründung haben einige Sozialhilfeträger mit dem Todestag von Patienten sämtliche Zahlungen eingestellt und auch die mit Kos-

tenzusage erbrachten Leistungen nicht mehr vergütet. Das führte dazu, dass ambulante Dienste regelmäßig auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 18. November 2014 (Az. B 8 SO 23/13 R) die Rechte ambulanter Dienste gestärkt und entschieden, dass die Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers nicht mit dem Tod des Patienten endet. Schließlich müssen die Pflegedienste auf die Kostenzusage des Sozialamtes vertrauen können. Pflegeleistungen werden immer erst dann in Rechnung gestellt, wenn sie erbracht wurden.

KOSTENZUSAGE IST SCHULDbeitritt

Nach der Ansicht des BSG ist auch im Bereich der ambulanten Dienste das Leistungserbringungsrecht in der Sozialhilfe durch ein sozialhilfrechtliches Dreiecksverhältnis geprägt. Der Sozialhilfeträger übernimmt die Vergütung, die der Patient dem ambulanten Dienst schuldet und tritt dabei einer bestehenden Schuld bei. Dadurch wird ein direkter Zahlungsanspruch des ambulanten Dienstes gegenüber dem Sozialhilfeträ-

» Wenn das Sozialamt zu Lebzeiten des Patienten die Kostenübernahme erklärt hat, können sich ambulante Dienste auch noch nach dem Tod ihres Patienten zum Ausgleich ihrer Rechnungen an das Sozialamt wenden.

ger geschaffen. Der Anspruch des Patienten gegen den Sozialhilfeträger ist auf Zahlung an den ambulanten Dienst gerichtet.

Wenn das Sozialamt zu Lebzeiten des Patienten die Kostenübernahme erklärt hat, können sich ambulante Dienste auch noch nach dem Tod ihres Patienten zum Ausgleich ihrer Rechnungen an das Sozialamt wenden. Der Tod des Patienten lässt die Stellung des Sozialhilfeträgers aus dem Schuldbeitritt und damit das Recht des Pflegedienstes unberührt, auch allein den Sozialhilfeträger für die gesamte Schuld in Anspruch zu nehmen.

VERGÜTUNGSANSPRUCH TROTZ § 19 ABS. 6 SGB XII

Aus Sicht der Kasseler Richter ändert auch § 19 Abs. 6 SGB XII daran nichts. Danach steht nur der Anspruch der Berechtigten auf stationäre Leistungen für Einrichtungen nach ihrem Tod demjenigen zu, der die Leistung erbracht oder die Pflege geleistet hat.

Diese Norm schließt aber nicht jeglichen Vergütungsanspruch eines ambulanten Pflegedienstes gegen den Sozialhilfeträger nach dem Tod des Patienten aus. Zudem käme die Anwendung des § 19 Abs. 6 SGB XII ohnehin nur in Betracht, wenn es entweder um die Übernahme von Kosten vor der Kostenübernahme durch Bewilligungsbescheid geht oder wenn die Übernahme von Kosten geltend gemacht wird, die gerade nicht vom Schuldbeitritt erfasst sind.

Das BSG bleibt also leider bei seiner Linie, dass § 19 Abs. 6 SGB XII nur außerhalb der Leistungsbeziehungen mit ambulanten Diensten zur Anwendung kommt, ohne sich noch einmal eingehend damit auseinanderzusetzen. Die Situation ambulanter und stationärer Leistungserbringer sei nach der Meinung des 8. Senats auch nicht vergleichbar. Einrichtungen, die Hilfe zur Pflege erbracht haben, und Pflegepersonen im Sinne von nahen Angehörigen des Pflegebedürftigen, die Pflege geleistet haben, sollen in ihrem Vertrauen auf die Gewährung von Leistungen

PRAXIS-TIPPS

- Warten Sie die Bewilligung des Sozialhilfeträgers ab, bevor Sie Leistungen bei Ihren sozialhilfebedürftigen Patienten erbringen. Müssen die Leistungen vorher erbracht werden, verlangen Sie eine vorläufige Kostenzusage oder stimmen Sie den vorläufigen Leistungsumfang mit dem Sozialamt ab.
- Rechnen Sie die ordnungsgemäß erbrachten Leistungen auch nach dem Tod Ihrer Patienten mit dem Sozialhilfeträger ab, wenn er die Kostenübernahme erklärt hat.
- Handelt es sich bei Ihren Patienten um Selbstzahler, stellen Sie die erbrachten Leistungen nach deren Tod den Erben in Rechnung

geschützt werden. Die besondere Schutzwürdigkeit dieses Vertrauens resultiere nach der Begründung des BSG bei Pflegepersonen aus dem Umstand der geleisteten persönlichen Pflege aufgrund einer emotionalen Verbundenheit mit dem Pflegebedürftigen und der damit verbundenen Entlastung der Solidargemeinschaft.

Das Vertrauen von Einrichtungen, die stationäre Leistungen erbringen, wäre besonders schutzwürdig. Stationäre Pflege werde im Regelfall gewährt, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichend sind, was insbesondere dann der Fall sei, wenn der Hilfebedürftige in einem zunehmenden Maße pflegebedürftig wird. Dem Prinzip „ambulant vor stationär“ könne entnommen werden, dass der Gesetzgeber grundsätzlich von höheren Kosten für die stationäre Pflege im Vergleich zur ambulanten Pflege ausgeht. Dass im Einzelfall die Kosten für die ambulante Pflege den Umfang der Kosten einer stationären Pflege erreichen oder auch übersteigen, müsse hingenommen werden.

RISIKO DES KOSTENAUSFALLS TRIFFT AMBULANTE DIENSTE HART

Dass das Bundessozialgericht ambulante und stationäre Einrichtungen weiterhin als unterschiedlich schutzwürdig ansieht, ist wenig verständlich. Gerade das Kostenausfallrisiko trifft den ambulanten Dienst besonders hart, wenn es um pflegeaufwändige Patienten geht. Erfreulicherweise ist nun jedoch klar, dass bewilligte Leistungen auch noch nach dem Tod des Patienten mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet werden können.

 www.iffland-wischnewski.de



JULIA LÜCKHOFF

> Rechtsanwältin für Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, Recht der ambulanten Pflege und Vertragsrecht in der Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft Iffland Wischnewski Rechtsanwälte, Darmstadt. info@iffland-wischnewski.de

FOTO: ALEXANDER HEIMANN